

# Vereinsförderrichtlinie der Stadt Gemünden (Wohra)



Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gemünden (Wohra) hat am 11. Juni 2015 die nachfolgenden Richtlinien zur Vereinsförderung, besonders deren Jugendarbeit, mit Wirkung vom 01. Januar 2016 beschlossen.

## I. Grundsätze

1. Es ist eine wichtige Zielsetzung kommunaler Sozial-, Sport-, Kultur- und Jugendpolitik, Voraussetzungen für eine schöpferische Nutzung der Freizeit des arbeitenden Menschen zu schaffen. In diesem Bestreben müssen alle kreativen, kommunikativen, sozialen und sportlichen Vorhaben und Aktivitäten ermutigt und gefördert werden. Wichtige Träger solcher Vorhaben und Aktivitäten sind die örtlichen Vereine. Sie zu unterstützen, ist eine notwendige Aufgabe der Stadt Gemünden (Wohra).
2. Vielzahl und Vielfalt der verschiedensten Aktivitäten, aktives Gestalten ebenso wie passives Erleben umfassen und prägen entscheidend Selbstverständnis und Charakter eines Gemeinwesens. Dabei verfolgt die Stadt die Zielsetzung, einerseits den Fortbestand der zahlreichen Einrichtungen und ihrer Angebote zu sichern, andererseits die Privatinitiative in diesen Bereichen anzuregen und zu fördern.

3. Die Erwartungen an die Vereinsarbeit haben sich in den vergangenen Jahrzehnten geändert. Heute sehen sich Vereine im Wettbewerb mit anderen, auch kommerziellen Anbietern. Die Frage nach der Qualität eines Angebotes ist deshalb von entscheidender Bedeutung. Um die Qualitätssicherung zu steuern, sind verschiedene Regelungen enthalten, welche auf eine entsprechende Aus- und Fortbildung der betreuenden Kräfte großen Wert legen. Die Zielsetzung der Stadt gegenüber ihren Vereinen kann jedoch keine „Einbahnstraße“ sein. Das Angebot von Hilfe und Unterstützung verlangt vielmehr auch von den Vereinen, dass sie selbst Aktivitäten entfalten und sich den Anforderungen in unserer heutigen Gesellschaft stellen. Die Vereine haben durch ihre Arbeit einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung der Qualität gemeindlichen Lebens und zur Humanisierung menschlichen Miteinanders zu leisten. Diese Zielsetzung setzt ein breites und offenes Vereinsangebot voraus. Gesellschaftliche Veränderungen sind von den Vereinen nicht nur als Risiken, sondern auch als Chancen zu begreifen. Unumgänglich ist, dass Vereine ihren Betrieb nach wirtschaftlichen Grundsätzen führen. In Anbetracht der Tatsache, dass die Finanzierung dieser Arbeit immer größere Schwierigkeiten aufwerfen wird, gewinnt die Bündelung von Kräften zunehmend an Bedeutung. Vernetzung und Kooperation sind das Gebot der Stunde. Die Stadt versteht sich nicht nur als finanzielle Stütze für eine reiche Vereinskultur, sondern verstärkt auch als Moderator, um einen Beitrag zum Erhalt und zum Ausbau der vielfältigen Landschaft des bürgerschaftlichen Engagements zu leisten.

In Kenntnis dieser Zusammenhänge werden diese **RICHTLINIEN** erlassen.

Sie enthalten die städtischen Fördermaßnahmen und regeln das Verhältnis zwischen den betreffenden Vereinen - genannt Verein - und der Stadt Gemünden (Wohra) - genannt Stadt -

## **II. Voraussetzungen für die Förderungen**

1. Eine Förderung nach diesen Richtlinien können die sporttreibenden, kulturell tätigen und gemeinnützigen Vereine mit Sitz in Gemünden (Wohra) unter den folgenden Voraussetzungen erhalten, wobei die in diesen Richtlinien aufgeführten Beträge nur im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel gewährt werden können. Als sporttreibende Vereine gelten solche, die dem Landessportbund Hessen angehören. Gemeinnützig tätige Vereine müssen die Voraussetzung des § 52 AO (Abgabenordnung) erfüllen.
2. Von den Vereinen wird erwartet, dass sie sich in ihrem Betätigungsfeld durch die Ausrichtung von Veranstaltungen und regelmäßigen Aktivitäten auszeichnen und sich bei Bedarf an der Ausgestaltung gemeindlicher Veranstaltungen beteiligen.
3. Die Förderung durch die Stadt ist eine freiwillige Leistung derselben. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

4. Zuwendungen erhalten nur die Vereine, die aus mindestens 80% ortsansässigen Mitgliedern bestehen und eine Mindestmitgliederzahl von 30 Personen aufweisen. Ausgenommen von dieser Regelung ist der gemeinnützige Verein DLRG Gemünden. Diese Ausnahmeregelung gilt solange der gemeinnützige Verein DLRG Gemünden die Badeaufsicht im Freibad der Stadt Gemünden (Wohra) gewährleistet.

### **III. Arten der Förderung**

1. Finanzielle Förderungen.
2. Unentgeltliche Leistungen durch Gemeindebedienstete und gemeindlichen Gerätschaften.

### **IV. Bereitstellung von Grundstücken, Anlagen, Räumen und öffentlichen Gebäuden**

Gemeindeeigene Sportanlagen und Räume werden zur Durchführung des notwendigen Übungs- und Wettkampfbetriebes den örtlichen Vereinen zur Verfügung gestellt.

Die Benutzungs- und Gebührenregelungen sind zu beachten und einzuhalten.

Die Vereine und Gruppierungen verpflichten sich, innerhalb ihrer Organisationseinheiten auf ein pflegliches und schonendes Umgehen mit den zur Verfügung gestellten Einrichtungen, Ausstattungen und Geräten hinzuwirken.

### **V. Einzelzuweisungen**

#### **1. Investitionskostenzuschüsse**

- a) Anträge auf Gewährung einer Zuweisung sind, soweit in den folgenden Abschnitten nichts anderes ausgeführt wird, an den Magistrat der Stadt Gemünden (Wohra) zu richten.
- b) Die Anträge sind grundsätzlich vor der beabsichtigten Durchführung der zu fördernden Maßnahme einzureichen, so dass sie ggf. noch den bei der Beratung in den politischen Gremien aufkommenden Hinweisen, Anregungen und Bedingungen angepasst werden können, bevor eine Entscheidung der Stadt ergeht.
- c) Über Zuschussanträge im Rahmen dieser Förderrichtlinie entscheidet der Magistrat.
- d) Für die Höhe der Zuwendungen sind folgende Kriterien maßgebend:
  - Aufgabe und Zweck des geplanten Vorhabens
  - insbesondere positive Auswirkung auf Jugendförderung

- der Antragsteller muss eine zumutbare Eigenleistung erbringen, die in einem angemessenen Verhältnis zu seiner Finanzkraft und der beantragten Zuweisung steht. Die Obergrenze der bezuschussungsfähigen Eigenleistung liegt bei 50%
- e) Gefördert werden Baumaßnahmen bis zu einer Höchstgrenze von 60.000,00 EUR. Gefördert werden auch langlebige Sportgeräte oder Instrumente mit einem Wert von mindestens 500,00 EUR je Einzelstück. Die maximale Höhe der Zuwendung beträgt 15% der nachzuweisenden Baukosten/ Anschaffungssumme.  
Ein Verein kann innerhalb von 10 Jahren nur Investitionszuschüsse von insgesamt 10.000,00 EUR erhalten. Alle innerhalb der letzten 10 Jahre, vom Tage der Antragstellung an gerecht, gezahlten Zuschüsse werden grundsätzlich auf die neu nach diesen Richtlinien zu bewilligenden Beihilfen angerechnet.
- f) Kommunale Erschließungskosten für Wasser, Abwasser und Straßenherstellung können, wie unter e) beschrieben, berücksichtigt werden.
- g) Nicht förderfähig sind Einzäunungen, Bepflanzungen und Parkplätze.
- h) Die Auszahlung erfolgt nach Beschluss des Magistrat zum 30.11. eines jeden Jahres.

## **2. Gewährung von laufenden Zuschüssen**

- a) Für jede/n aktive/n Jugendliche/n eines Vereines im Alter bis 18 Jahren gewährt die Stadt 10,00 EUR/Jahr
- b) Zuschüsse sind bis zum **30. Juni** eines jeden Jahres unter Beifügung einer Aufstellung der aktiven Mitglieder bis zu 18 Jahren zu beantragen. Maßgebend für die Zuschussgewährung ist die Zahl der Mitglieder des Vorjahres.
- c) Dem schriftlichen Antrag ist eine offizielle und aktuelle Mitgliederliste beizufügen.

## **3. Zuweisungen aus Anlass von Vereinsjubiläen**

- a) Anlässlich der Durchführung von Jubiläumsfeierlichkeiten oder des Begehens des Vereinsgründungstages erhält der betreffende Verein eine Jubiläumsgabe durch die Stadt gemäß der jeweils gültigen Fassung der Ehrenordnung der Stadt Gemünden (Wohra).
- b) Dieser Zuweisungsbetrag wird in der Regel ohne Antrag während der betreffenden öffentlichen Veranstaltung durch die Stadt überreicht.

#### **4. Sonstiges – Ehrenpreise, Erinnerungsgaben und Ehrungen**

Anträge und Wünsche von Vereinen auf Gewährung von Ehrengeschenken, Ehrenpreisen und Ehrungen sind dem Magistrat rechtzeitig vorzulegen. Bei besonderen Anlässen kann örtlichen Vereinen eine besondere Zuwendung gewährt werden.

#### **VI. Unentgeltliche Leistungen durch Gemeindebedienstete und –geräte**

Soweit es im Rahmen des ordnungsgemäßen Betriebsablaufes des Bauhofes der Stadt möglich ist, können durch die Stadt Maschinen und Arbeitsleistungen sowie Materialien in begrenztem Umfang bereitgestellt bzw. ausgeführt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister.

#### **VII. Ausnahmen**

In Anbetracht dessen, dass die Vereinsförderung eine freiwillige Leistung der Stadt ist, aus der Rechtsansprüche nicht hergeleitet werden können, behält sich die Stadt ausdrücklich vor, abweichend von den vorstehenden Richtlinien verfahren zu können.

#### **VIII. Schlussbestimmungen**

1. Die Verwendung der bewilligten Zuschüsse hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen.
2. Eine zweckfremde Verwendung der gewährten Zuweisung ist nicht gestattet und verpflichtet den Verein zur sofortigen Zurückzahlung.
3. Streitigkeiten zwischen Stadt und Vereinen werden vom Magistrat geprüft und entschieden.
4. Vorstehende Fassung der Richtlinien tritt am 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig werden die bisherigen Richtlinien zur Förderung der Vereine in Gemünden (Wohra) aufgehoben.

Gemünden (Wohra), den 11. Juni 2015

Der Magistrat  
der Stadt Gemünden (Wohra)

gez. Frank Gleim  
Bürgermeister